

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Land- und Forstwirtschaft - Abteilung Agrarrecht

Kennzeichen
LF1-LEG-38/009-2019

Frist

DVR: 0059986

Bezug

BearbeiterIn (0 27 42) 9005
Dr. Susanne Gyenge

Durchwahl
12894

Datum
10. September 2019

NÖ Landarbeiterkammergesetz, Änderung; Motivenbericht

Hoher Landtag!

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 11.09.2019

Ltg.-793/L-8-2019

L-Ausschuss

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

1. Ist-Zustand:

Die NÖ Landarbeiterkammer ist zur Führung einer Mitgliederevidenz verpflichtet, welche neben Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und Dienstgeber auch den Wohnsitz des Kammermitglieds zu erfassen hat.

Aufgrund des bewilligungsfreien Zuganges zum österreichischen Arbeitsmarkt für die Staatsangehörigen sämtlicher Nachbarländer ist auch die Mobilität der Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft deutlich gestiegen. Mittlerweile ist die Anzahl an der NÖ Landarbeiterkammer zugehörigen Arbeitnehmern in der Land- und Forstwirtschaft in Niederösterreich, welche ihren Wohnsitz nicht in Österreich haben, erheblich.

Nach geltender Rechtslage ist bei der Landarbeiterkammerwahl aktiv wahlberechtigt, wer spätestens mit Ablauf des Tages der Wahl das 17. Lebensjahr vollendet hat und passiv wahlberechtigt, wer mit Ablauf des Tages der Wahl das 19. Lebensjahr vollendet hat.

2. Soll-Zustand:

Um die Mitgliederevidenz auf dem aktuellen Stand zu halten und postalische Zustellungen im Ausland vornehmen zu können, ist es erforderlich eine Mitwirkung des im Ausland lebenden Kammerzugehörigen bezüglich seines Wohnsitzes vorzusehen.

Des Weiteren soll das Wahlalter jeweils um ein Jahr herabgesetzt werden, was eine Angleichung an das Wahlalter anderer Wahlordnungen wie z.B. bei den Landwirtschaftskammerwahlen darstellt.

Gleichzeitig wurde mit diesem Entwurf auch eine Änderung der NÖ Landarbeiterkammerwahlordnung, LGBl. 9005, ausgearbeitet und in Begutachtung versendet.

3. Kompetenzrechtliche Grundlagen:

Die Zuständigkeit des Landtages von Niederösterreich zur Regelung der beruflichen Vertretung auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet ergibt sich aus Artikel 10 Abs. 1 Z. 8 und Z. 11 in Verbindung mit Artikel 11 Abs. 1 Z. 2 und Artikel 15 B-VG.

4. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

Das NÖ Landarbeiterkammergesetz regelt in seinem Abschnitt III die Kammerwahlen und die Befragung der Kammerzugehörigen in groben Zügen und weist im § 25 darauf hin, dass die näheren Bestimmungen über die Durchführung der Kammerwahlen durch Landesgesetze geregelt werden.

5. EU-Konformität:

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

6. Finanzielle Auswirkungen:

Durch die vorgesehenen Änderungen sind weder für den Bund, das Land NÖ noch für die Gemeinden zusätzliche Kosten zu erwarten.

7. Mitwirkung von Bundesorganen:

In das NÖ Landarbeiterkammergesetz werden keine Bestimmungen aufgenommen, welche die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen.

8. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:

Die geplante Novelle zum NÖ Landarbeiterkammergesetz hat keine Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses.

9. Konsultationsmechanismus:

Der vorliegende Verordnungsentwurf wird nach der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus ausgeschickt.

Besonderer Teil:

1) Zu § 2a Abs. 3 (neu) und Anlage 1:

Die NÖ Landarbeiterkammer ist zur Führung einer Mitgliederevidenz verpflichtet, welche neben Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und Dienstgeber auch den Wohnsitz des Kammermitglieds zu erfassen hat. Der in der Mitgliederevidenz enthaltene Wohnsitz dient als Grundlage für alle amtliche Zustellungen bzw. anderer wichtiger Informationen im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis, weshalb an die Richtigkeit des Wohnsitzes erhöhte Ansprüche zu stellen sind.

Während der inländische Wohnsitz durch Abfrage im zentralen Melderegister oder durch Rücksprache mit der Gemeinde ermittelt bzw. überprüft werden kann, steht diese Möglichkeit bei einem Wohnsitz im Ausland nicht zur Verfügung. Um kammerzugehörige Personen mit Wohnsitz im Ausland, unter Wahrung der vorgesehenen rechtsstaatlichen Prinzipien betreuen und vertreten zu können, hat die NÖ Landarbeiterkammer unter Mitwirkungspflicht der Kammerzugehörigen den Wohnsitz zu ermitteln bzw. zu überprüfen. Die Vorgangsweise entspricht § 4 Abs. 2 NÖ Landesbürgerevidenzengesetz.

2) Zu § 22 Abs. 1 und § 23:

In Angleichung an das Wahlalter anderer Wahlordnungen sollen auch bei der NÖ Landarbeiterkammerwahl das aktive Wahlalter auf 16 Jahre und das passive Wahlalter auf 18 Jahre herabgesetzt werden.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Landarbeiterkammergesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Dr. P e r n k o p f
LH-Stellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung